

TAGES  
STRUKTUREN  
Mülligen

# Statuten Tagesstrukturen Mülligen

26. Januar 2016

# Inhalt

1	NAME UND SITZ .....	3
2	ZWECK UND AUFGABEN .....	3
3	MITGLIEDSCHAFT .....	3
4	ORGANISATION .....	3
5	AMTSDAUER .....	3
6	GENERALVERSAMMLUNG .....	4
6.1	Ordentliche Generalversammlung .....	4
6.2	Ausserordentliche Generalversammlung .....	4
6.3	Aufgaben der Generalversammlung .....	4
6.4	Verfahren .....	4
7	VORSTAND .....	5
7.1	Zusammensetzung .....	5
7.2	Aufgaben und Befugnisse .....	5
7.3	Zeichnungsberechtigung .....	5
8	DIE KONTROLLSTELLE (REVISION) .....	5
9	FINANZIERUNG .....	6
10	HAFTUNG .....	6
10.1	Rechnungsjahr .....	6
11	AUFLÖSUNG DES VEREINS .....	6
12	INKRAFTTRETEN .....	6

## 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen Tagesstrukturen Mülligen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Mülligen AG.

## 2 ZWECK UND AUFGABEN

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb von Tagesstrukturen mit integriertem Mittagstisch für Schul- und Kindergartenkinder, die in Mülligen wohnhaft sind. In Ausnahmefällen können auch Kinder, die nicht in Mülligen wohnen, teilnehmen.

## 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Eltern jener Kinder, welche das Angebot der Tagesstrukturen nutzen möchten, müssen Aktivmitglieder des Vereins sein. Über die Mitgliedschaft von nicht in Mülligen wohnhaften Personen entscheidet der Vorstand.

Eltern, welche vom Verein Tagesstrukturen angestellt sind, können nicht Aktivmitglied werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt automatisch, wenn ein Kind die Tagesstrukturen nicht mehr besucht oder aus Mülligen wegzieht. Die Mitgliedschaft kann jedoch auf Antrag bestehen bleiben. Die diesbezügliche Entscheidungskompetenz liegt beim Vorstand. Beim Austritt besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des anteiligen Mitgliederbeitrages.

Passivmitglied des Vereins können Einzelpersonen, Familien und juristische Personen sein.

Über einen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

## 4 ORGANISATION

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

## 5 AMTSDAUER

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## 6 GENERALVERSAMMLUNG

### 6.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt. Die Einladung dazu hat mindestens 30 Tage vorher durch schriftliche Anzeige an alle Mitglieder zu erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vorher der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### 6.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand, von der Kontrollstelle oder von einem Viertel der Aktivmitglieder verlangt wird. Die entsprechenden Anträge sind schriftlich zu begründen. Die Generalversammlung ist innert 2 Monaten nach Eingang der Anträge durchzuführen.

### 6.3 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der Jahres- und Vermögensrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (üblicher Turnus: alle 2 Jahre)
- Wahl des Präsidiums (üblicher Turnus: alle 2 Jahre)
- Wahl der Kontrollstelle (üblicher Turnus: alle 2 Jahre)
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages (Jährlich)
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

### 6.4 Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Familienmitgliedschaft gilt als eine Stimme.

Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei gleicher Stimmenzahl hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.

Bei Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## 7 VORSTAND

### 7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Darin vertreten sind zwei Mitglieder des Gemeinderates mit dem Ressort Schule und Soziales, ein Mitglied der Schulpflege mit dem Ressort Tagesstrukturen, eine Lehrperson und zwei Vertretungen der Elternschaft.

Es besteht die Möglichkeit, das Präsidium als Co-Präsidium zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### 7.2 Aufgaben und Befugnisse

Sicherstellung der Rahmenbedingungen für die Organisation und den Betrieb

Führen der Vereinsgeschäfte

Abschluss/Auflösung von Arbeits- und Mietverträgen, Abschluss von Kaufverträgen

Erlass von Reglementen

Festlegung von Tarifen

Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Vollzug der von ihr gefassten Beschlüsse

Vertretung des Vereins nach aussen (Behörden, Organisationen, Drittpersonen)

Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden.

### 7.3 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident, im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, führen rechtsverbindliche Unterschriften zu zweit.

Der Vorstand kann weiteren Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitenden für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsbefugnis erteilen.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für den Kassenverkehr separat regeln

## 8 DIE KONTROLLSTELLE (REVISION)

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle hat jährlich die Kassaführung sowie die Jahres- und Vermögensrechnung des Vereins zu prüfen. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Es steht der Kontrollstelle jederzeit das Recht zu, in die Bücher und Akten der Kassierin, des Kassiers, Einsicht zu nehmen.

## 9 FINANZIERUNG

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Elternbeiträge
- Aktiv-und Passivbeiträge
- Beiträge der Gemeinde
- Kantonsbeiträge
- Finanzhilfe des Bundes (Anstossfinanzierung)
- Spenden, Sponsoring, Schenkungen, Vermächtnisse
- Vereinsaktivitäten

## 10 HAFTUNG

Die Vereinsmitglieder haften höchstens mit dem Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Generalversammlung des laufenden Jahres.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

### 10.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

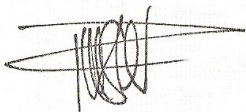
Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Die Einladung zur Generalversammlung zwecks Auflösung des Vereins hat 30 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

## 12 INKRAFTTRETEN

Die Änderungen der Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Ausserordentliche Generalversammlung vom 26. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Statuten des Vereins Mittagstisch.

Mülligen, 1. Februar 2016, Co- Präsidium



Erika Füglistner



Lydia Zellweger